



BSB + Partner
Ingenieure und Planer



Gemeinde Blauen



Kanton Basel-Landschaft

Zonenplanung Landschaft

Planungsbericht

Auflageexemplar (orientierender Inhalt)

gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. März 2016

Öffentliche Auflage vom 14. 4. 2016 bis 14. 5. 2016

Bestätigung Auflageexemplar (Datum, Stempel, Unterschrift)

Gemeinde Blauen

Allgemeine Informationen

Auftraggeberin	Einwohnergemeinde Blauen, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung 061 761 17 73 gemeinde@blauen.ch
Meliorationskommission	Präsident: Alvar Aebi, Nenzlingerweg 2, 4223 Blauen, 061 761 48 05 alvar.aebi@bluewin.ch
Technische Leitung	Thomas Niggli BSB + Partner, Ingenieure und Planer 062 388 38 33 thomas.niggli@bsb-partner.ch
Projektleitung Zonenplan Landschaft	Martin Huber BSB + Partner, Ingenieure und Planer 032 671 22 87 martin.huber@bsb-partner.ch
Verfahrenskoordination:	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (LZE) Ebenrainweg 27, 4450 Sissach Christian Kröpfli 061 552 21 93 christian.kroepfli@bl.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Gesamtmelioration Blauen	4
1.2	Zonenplan Landschaft Blauen	4
2	Zielsetzung und Schutzphilosophie	4
3	Organisation und Ablauf der Planung	5
3.1	Verfahrenskoordination	5
3.2	Anträge aus der kantonalen Vorprüfung	6
4	Inhalt der Planungsvorlage	13
4.1	Zonenplan Landschaft	13
4.1.1	Grundnutzungen (rechtsverbindlich)	13
4.1.2	Schutzzonen und Schutzobjekte (rechtsverbindlich)	17
4.1.3	Vernetzungsflächen und Fördergebiete (rechtsverbindlich)	19
4.1.4	Orientierender Planinhalt	20
4.2	Digitale Daten	21
4.3	Zonenreglement Landschaft	21
4.4	Strassennetzplan Landschaft	22
5	Planungsinstrumente	22
6	Randbedingungen	23
6.1	Übergeordnete Vorgaben	23
6.2	Vorgaben ARP	23
7	Information und Mitwirkung	24

1 Ausgangslage

1.1 Gesamtmelioration Blauen

Mit der Gesamtmelioration (GM) Blauen steht ein wirkungsvolles Instrument zur Verfügung, um das private und öffentliche Grundeigentum zweckmässig neu zu organisieren und die Bewirtschaftung zu optimieren. Eine Gesamtmelioration bietet den Vorteil, dass die raumrelevanten Massnahmen, die im Zonenplan Landschaft vorgesehen sind, mit der Amtlichen Vermessung und der Melioration koordiniert und direkt im Rahmen der GM Blauen umgesetzt werden.

Die bestehenden Naturelemente sind im Rahmen der Meliorationsmassnahmen zu erhalten und wo nötig weitere Vernetzungstreifen anzulegen. Dabei spielen die bewährten Instrumente, insbesondere der ökologische Ausgleich auf kantonaler Ebene, eine zentrale Rolle. In Ergänzung dazu werden im Rahmen der Nutzungsplanung kommunale Schutzzonen für besonders wertvolle Flächen ausgeschieden.

1.2 Zonenplan Landschaft Blauen

Die Gemeinde Blauen verfügt bis heute über keinen Zonenplan und keine Zonenvorschriften Landschaft. Die Gemeinden im Laufental besitzen aus der Zeit, als sie noch zum Kanton Bern gehörten, kommunale Naturschutzzonen. Mit der Inkraftsetzung des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und der dazugehörigen Verordnung (RBV) auf den 1. Januar 1999 ergibt sich für die Gemeinden die Pflicht, die kommunalen Raumplanungsdokumente zu erarbeiten.

Die Gemeinde Blauen hat im Jahr 2011 im Rahmen der Gesamtmelioration mit der Erarbeitung des Zonenplanes und Zonenreglementes Landschaft begonnen.

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft samt gemeindespezifischer Vorgaben des Kantons
- Raumplanungsrelevante Gesetze und Bestimmungen
- Generelles Projekt Gesamtmelioration Blauen (RRB 2084 vom 17. Dezember 2013)
- Neuzuteilungsentwurf (Stand 27. November 2015).

2 Zielsetzung und Schutzphilosophie

Mit der Zonenplanung Landschaft von Blauen sollen die Natur- und Landschaftsobjekte sowie das Landschaftsbild der Gemeinde Blauen langfristig erhalten und aufgewertet werden. Die Naturschutzmassnahmen sind aufgeteilt auf die hoheitliche Festlegung von Naturschutzgebieten. Daneben wurde im Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie festgestellt, dass der Erhalt eines Grossteils der wertvollen Lebensräume über kantonale Bewirtschaftungsverträge mittelfristig sichergestellt ist. Unter Berücksichtigung aller Vertragsflächen von Bund und Kanton liegt der Anteil an Biodiversitäts-Förderflächen (samt Bäumen) im Vergleich zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche in Blauen bei 25 %. Der Anteil an naturnahen Lebensräumen ist somit in Blauen im Vergleich zu anderen Baselbieter Gemeinden sehr hoch.

Dieses erfolgreiche Modell soll in Blauen auch künftig weiter geführt werden. Dies bedeutet, dass nur ein Teil der Massnahmen aus der GM Blauen in den Zonenplan Landschaft umgesetzt wird, während die Erhaltung eines Teils der wertvollen Flächen nach wie vor über vertraglich geregelte Bewirtschaftungsaufgaben erfolgen soll.

3 Organisation und Ablauf der Planung

3.1 Verfahrenskoordination

Die Verfahren Melioration und Zonenplan werden nach Rücksprache mit dem kantonalen Amt für Raumplanung so miteinander koordiniert, dass im Generellen Projekt die wichtigen Zusammenhänge dargestellt und die Ideen aufgeführt werden. Der Entwurf des Zonenplanes wird parallel zur Auflage des Generellen Projektes zur Mitwirkung aufgelegt. Im Rahmen der Neuzuteilung wurden Details ergänzt und angepasst. Die öffentliche Auflage des Zonenplanes Landschaft erfolgt parallel mit der öffentlichen Auflage der Neuzuteilung der GM Blauen. Die Berichte Zonenplanung Landschaft und das Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie (Teil des Generellen Projektes) wurden separat erarbeitet.

An der Bearbeitung der Planungsinstrumente haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Meliorationskommission Blauen
- Christian Kröppli, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Abt. Strukturverbesserung
- Verena Hanselmann, Amt für Raumplanung, Abt. Kreisplanung,
- BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen
- Roger Schneider, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Abt. Natur und Landschaft

Um die Landschaftsentwicklung im Rahmen der Melioration und des Zonenplanes Landschaft für die Bevölkerung besser sichtbar und verständlich zu machen, wurden zwei Workshops am 18. April und 9. Mai 2011 durchgeführt. Auf der Grundlage von digitalen 3-D-Visualisierungen wurde die für die Gemeinde Blauen erwünschte Entwicklung von Natur und Landschaft diskutiert. Dabei wurden der Ist-Zustand sowie drei verschiedene Szenarien für vier Landschaftsräume behandelt (Details siehe Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie). Die Mitwirkung, die ein wichtiger Punkt für die erfolgreiche Umsetzung der Planungsergebnisse ist, konnte so bereits in einer frühen Phase der Zonenplanung eingeleitet werden.

Mit den Planungsarbeiten zum Zonenplan Landschaft wurde parallel zur Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes Natur und Landschaft begonnen. Die Meliorationskommission hat an verschiedenen Sitzungen den Zonenplan und das Zonenreglement besprochen.

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 11. Dezember 2012 bis zum 19. Januar 2013 statt. Auf die Wiedergabe der Anträge wird verzichtet, da ein Grossteil berücksichtigt wurde.

Die kantonale Vorprüfung fand im Sommer 2015 statt (Eingabe 11. Juni 2015). Die Ergebnisse wurden mit Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 18. September 2015 der Gemeinde eröffnet. Zur Klärung offener Fragen fand am 17. November 2015 eine Besprechung mit den kantonalen Fachstellen statt. Im folgenden Kapitel sind die Anträge samt Bemerkungen und Umsetzung wiedergegeben.

3.2 Anträge aus der kantonalen Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit den kantonalen Fachstellen am 17.11.2015 besprochen. *Die kursiv geschriebenen Anträge gelten als Empfehlung.*

Nr. intern	Antrag aus der kantonalen Vorprüfung	Bemerkung/Umsetzung
1	Zonenplan Landschaft	
1.1	Grundnutzung (rechtsverbindlicher und orientierender Inhalt)	
1	Der Sportplatz ist im rechtsverbindlichen Planinhalt als Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) festzulegen.	Darstellung als OeWA (Grundnutzung) im Zonenplan Landschaft (ZPL).
2	Die Grüngutsammelstellen können mit Art. 24 RPG bewilligt werden, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Landwirtschaftszone kann beibehalten werden. Die überlagernde Zone für öffentliche Anlagen ist dagegen zu entfernen.	Die Grüngutsammelstellen sind „negativ standortgebunden“: im ZPL als Landwirtschaftszone belassen ohne überlagernde Nutzung.
3	Beim Parkplatz am westlichen Ende des Blattenwegs handelt es sich um eine Wiese: kann temporär als Parkplatz genutzt werden. Als Grundlage kann die Landwirtschaftszone beibehalten werden. Die überlagernde Zone für öffentliche Anlagen ist dagegen zu entfernen.	Parkplatz (ausgebaut) ist im generellen Projekt bereits als bauliche Massnahme mit RRB bewilligt. Das bewilligte Generelle Projekt gilt als Baubewilligung. Eine Zone für öffentliche Nutzungen ist daher nicht notwendig.
4	Das Schützenhaus mit angrenzendem Parkplatz kann mit Art. 24 RPG bewilligt werden.	Das Schützenhaus steht nicht zur Diskussion. Das Schützenhaus liegt in der Landwirtschaftszone, der Parkplatz in der Bauzone. Der Perimeter wird in der nächsten Revision des ZP Siedlung bereinigt.
5	Zuweisung einer Grundnutzung bei Parzelle 1763 fehlt. Landwirtschaftszone beibehalten.	Wird als LWS-Zone dargestellt.
5a	<i>Perimeter Zonenplan Siedlung anpassen.</i>	Erfolgt in der nächsten Revision des Zonenplanes Siedlung.
5b	Redaktionell: Daten Waldareal bereinigen.	Waldrand wurde mit RRB im AB genehmigt und gilt bis zur rechtskräftigen Neuzuteilung als statisch.
6	Kantonsstrasse ist vom Planinhalt „Waldareal“ auszunehmen.	Wird ausgenommen
6a	Hinweis: Deponiestandort: Festsetzung im KRIP durch Landrat bis Ende 2015 möglich.	Wird weggelassen, da Entscheid des Landrats erst später.

Nr. intern	Antrag aus der kantonalen Vorprüfung	Bemerkung/Umsetzung
1.2 Schutzzone und Schutzobjekte (rechtsverbindlicher Planinhalt)		
7	Perimeter der kommunalen Naturschutzzone Nr. 3 „Schäftletebach samt Seitentäler“ ist anzupassen.	In den Vorranggebieten Natur wurden alle wertvollen Lebensräume gem. Naturinventar als kommunale Naturschutzzonen ausgeschieden (Ausnahme Waldflächen). Die Waldflächen werden mit dem Waldentwicklungsplan verglichen und geprüft, ob die Inhalte übernommen wurden. Bei den Landwirtschaftsflächen ist im Planungsbericht zu begründen, warum die Teilflächen nicht als Naturschutzzonen übernommen wurden (bei den meisten Flächen handelt es sich um Vertragsflächen nach DZV ohne Qualität).
8	Im Gebiet Räbenacher-Räbe-Hinterhärde sind Planungsgrundsätze des KRIP für die Vorranggebiete Natur nicht umgesetzt.	
9	Vorranggebiete Landschaft nach KRIP wurden nicht vollständig umgesetzt. Landwirtschaftliche Bauten in Hofnähe sollen nach wie vor möglich bleiben.	Die Vorranggebiete Landschaft wurden als komm. Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Falls neue Aussiedlungen und landwirtschaftl. Bauten in Hofnähe möglich sind, wird auf Aussparungen verzichtet.
10	Bei Landschaftsschutzzone Oberfeld ist auf die Aussparung Erzboden (Aussiedlung) zu verzichten. <i>Ergänzung der Landschaftsschutzzone mit Gebiet Adelstall.</i>	
11	<i>Landschaftsschutzzone Strängefeld Ausweitung des Perimeters bis an die geplante Strasse.</i>	In komm. Landschaftsschutzzonen sind Aussiedlungsstandorte gemäss Zonenplan und zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe explizit möglich (Zonenreglement Punkt 37). Somit wird auf die Aussparungen verzichtet. Bei Vorranggebieten Natur wie auch Landschaft wird eine flächenneutrale Umsetzung im ZPL zu Schutzzonen Natur bzw. Landschaft angestrebt.
12	Landschaftsschutzzone Ussefeld auf Aussparungen verzichten. <i>Landschaftsschutzzone zwischen Bielägerte und Nenzlingenstrasse ergänzen.</i>	
13	Archäologische Schutzzone eintragen: Objekt Höhle im Loot, Fredysloch.	Archäologische Schutzzone wird ergänzt.
14, 15, 16, 17	<i>Erweiterung bestehender oder Neuausscheidung weiterer Naturschutzzonen in folg. Gebieten: Naturschutzzone Nr. 9 Gebiet Räbe und Räbenacher, Nr. 10 Hinterhärde, Nr. 7</i>	Kein Bedarf, da alle wertvollen Flächen gem. Naturinventar abgedeckt sind (siehe auch 7/8).
18	Fördergebiet auf dem Gebiet des Sportplatzes entfernen.	Fördergebiet wird entfernt.
19	Redaktionelle Korrektur: Darstellung der Fördergebiete schlecht lesbar.	Symbol wird geändert

Nr. intern	Antrag aus der kantonalen Vorprüfung	Bemerkung/Umsetzung
1.3 Orientierender Inhalt		
20	Aussiedlungsstandorte sind als verbindlicher Planinhalt festzulegen.	Für die verbindliche Festlegung von Aussiedlungsstandorten im Rahmen des ZPL müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: landwirtschaftlicher Betrieb ist zwingend auf eine Aussiedlung angewiesen, Standortevaluation und Interessensabwägung. Es muss sich um ein standörtliches Betriebszentrum handeln. Weiter ist nachzuweisen, ob bestehende Bauten und Anlagen durch eine Aussiedlung hinfällig werden könnten. (Anmerkung: diese Nachweise wurden grösstenteils bereits in den Auflageoperaten GP und AB der Gesamtmelioration Blauen abgehandelt.)
21	Geotop Chleiblaugen (Steinbruch, Meeres-sand) ist als verbindlicher Planinhalt festzulegen.	Wird gemacht. Roger Schneider bitte noch Schutzziele und Pflegemassnahmen abklären (gem. Punkt 49).
22	Zonenplan und Legende mit dem kantonal geschützten Gebäude der St. Wendelinskappelle ergänzen.	Wird gemacht
23	<i>In der Gesamtmelioration geplante und aufgehobene Strassen als bereits umgesetzte Grundlage darstellen.</i>	Das im angepassten Generellen Projekt geplante Strassennetz wird so dargestellt, auch wenn es noch nicht realisiert ist.
24	<i>Verschiebung des Aussiedlungsstandortes Margrüben</i>	Der Standort wurde genau evaluiert und kann wegen der privaten Trinkwasserfassung und den Eigentümerverhältnissen nicht verändert werden.
24a	Redaktionelle Korrekturen: Titelbezeichnung ändern	Wird gemacht
24b	Redaktionelle Korrekturen: Neue Parzellengrenzen als schwarze Linien darstellen	Werden nach Absprache mit LZE rot dargestellt.
25	Redaktionelle Korrekturen: Bezeichnung der Nachbargemeinde Pfeffingen nach Süden verschieben	Wird gemacht

Nr. intern	Antrag aus der kantonalen Vorprüfung	Bemerkung/Umsetzung
26	Redaktionelle Korrekturen: Gewässerbezeichnungen Langimattbach und Weiher ergänzen	Wird gemacht
27	Redaktionelle Korrekturen: Lücke bei Hecke des kantonalen Naturschutzgebietes Blauenweide schliessen.	Wird gemacht
28	Redaktionelle Korrekturen: Darstellung bei Trockenstandorten verbessern	Wird gemacht
29	Redaktionelle Korrekturen: Darstellung bei Fruchtfolgeflechte verbessern	Wird gemacht Neuer Layer vom Kt.
2 Zonenreglement Landschaft		
30	Redaktionelle Korrektur bei Titel	Wird gemacht
31 (s. 1)	In § 4 Abs. 2 neben Landwirtschaftszone die „Zone für öffentliche Werke und Anlagen“ ergänzen.	Darstellung als OeWA im ZPL
32	In § 5 Absatz zu den Aussiedlungsstandorten ergänzen	Wird gemacht, da Genehmigungsinhalt
33 (s. 31, 1)	§ bei OeWA-Zone Sportplatz einfügen, welcher die entsprechende Nutzung festlegt.	Darstellung als OeWA im ZPL
34	<i>Böden weisen erhöhte Gehalte an Cadmium auf, Hinweis zur Belastungssituation</i>	Wird übernommen
35	In § 6 Abs. 2 Pflegemassnahmen mit invasiven Neophyten ergänzen: Vorschlag: „Das Aufkommen und die Ausbreitung von invasiven Neophyten ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.“	Wird gemacht
36	In § 6 Abs. 3 „Materialablagerungen aller Art“ ergänzen	Wird gemacht
37	In § 7 Abs. 3 Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Vorschlag: „Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und Siloballenlager sind grundsätzlich nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Aussiedlungsstandorte gemäss Zonenplan und zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe. Über weitere standortbedingte und produktionsbezogene Ausnahmen befindet der Gemeinderat, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt.“	Wird übernommen und ergänzt. Wichtiger § für die Bestimmungen in der kommunalen Landschaftsschutzzone.
38	§ Geotope einfügen.	Wird gemacht

Nr. intern	Antrag aus der kantonalen Vorprüfung	Bemerkung/Umsetzung
39	<i>§ 6 Abs. 3 Ergänzung: „Für die Pflege der Schutzzonen ist die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion verboten.“</i>	Weglassen: die Bewirtschaftung soll nicht im Zonenplan vorgeschrieben werden.
40	Diverse redaktionelle Korrekturen	Werden vorgenommen
41	<i>Neuer §, Titel: „Delegation“, Text: „Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen eine geeignete Kommission oder geeignete Dritte beiziehen und ihnen einzelne Befugnisse übertragen.“ usw. Der Gemeinderat kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften auch externe Fachberater beiziehen.“ Text (Abs. 2): „Die Aufgaben werden im Pflichtenheft definiert.“</i>	Die kann-Formulierung wird übernommen.
2.6 Anhang 1		
42	Unterscheiden zwischen Beschlussinhalt und Nicht-Beschlussinhalt	Wird gemacht
43	Naturschutzzone Nr. 3: Beim Schutzziel die landschaftlichen und ökologischen Werte näher ausführen.	Wird gemacht
44	Naturschutzzonen Nr. 3, 4, 6, 7 und 8: Bei den Pflegemassnahmen ist der Gewässer-raum gegenüber der Landwirtschaft zu priorisieren (Nutzungseinschr. im Gewässerraum)	Wird gemacht
45	Je nach Umsetzung der Punkte 7-9 ist Text bei der Naturschutzzone Nr. 9 zu ergänzen und weitere Naturschutzzone Nr. 10 mit entsprechendem Text aufzunehmen.	Wird fallweise übernommen
46	<i>Naturschutzzonen 3, 4, 6 und 7 Ergänzung „Aufwuchs von invasiven Neophyten vermeiden, vorhandene Neophyten bekämpfen.“ Naturschutzzone Nr. 8: Öffnung des Bächleins bis zur Strasse</i>	Wird ergänzt
47	Redaktion. Korrektur: Naturschutzzone Nr. 2	Wird gemacht
48	Im Anhang 4 sind aktuell keine Beschlussinhalte vorhanden, überarbeiten oder ersatzlos streichen	Wird gestrichen
49	Je nach Regelung im Reglement (21) ist eigener Anhang für Geotope nötig mit spezifischen Schutzzielen und Pflegemassnahmen	Wird ergänzt (siehe Punkt 21).
50	<i>Pflegerichtlinien für den Unterhalt der geschützten Hecken einfügen</i>	Heckenpflege wird in der Umsetzung festgelegt.

Nr. intern	Antrag aus der kantonalen Vorprüfung	Bemerkung/Umsetzung
3 Strassennetzplan Landschaft		
51	Dargestelltes Wanderwegnetz aktualisieren	Wird gemacht
52	Redaktionelle Korrekturen: Titel anpassen Wanderweg beim Blattenpass neben der nationalen Mountainbikeroute darstellen	Wird gemacht
3.2 Orientierender Inhalt		
53 (5a)	<i>Perimeter Strassennetzplan Siedlung anpassen (5)</i>	Kein Bedarf
54 (3)	<i>Ergänzung eines Parkplatzsymbols</i>	Parkplatz wird im Bauzonenplan dargestellt.
55	Eigene, eindeutig erkennbare Darstellung wählen für öffentlichen Landwirtschafts- und Forstwege	Wird gemacht
56	Reitwege vervollständigen	Wird gemacht
57 (24b)	Redaktionelle Korrekturen: neue Parzellengrenzen als schwarze Linien darstellen	Gemäss Wunsch LZE und BLW rot darstellen
58 (25)	Redaktionelle Korrekturen: Bezeichnung der Nachbargemeinde Pfeffingen nach Süden versetzen	Wird gemacht
59	Redaktionelle Korrekturen: Abweichungen Daten Waldareal bereinigen	Waldrand wurde mit RRB im AB genehmigt und wird während der GM nicht mehr verändert.
60 (26)	Redaktionelle Korrekturen: beim Gewässer Bezeichnungen des Langimattbachs und der Weiher ergänzen	Wird gemacht
4 Planungsbericht		
4.1 Einzelne Ergänzungen		
61	Kapitel 4.1.1 Aussiedlungsstandorte der RRB Nr. 2084 vom 17.12.2013 materiell beurteilen und Interessenabwägung vornehmen.	Wird gemacht
62	Thema Naturgefahren nicht berücksichtigt. Textvorschlag (Ergänzung in Kapitel 6.2, siehe dort): „	Vorschlag wird übernommen.
63	Diverse redaktionelle Korrekturen	Wird gemacht
4.2 Allgemeines		
64	Verfahrensablauf	Wird berücksichtigt

Nr. intern	Antrag aus der kantonalen Vorprüfung	Bemerkung/Umsetzung
5	Bestätigung der digitalen Daten	
65	Bestätigung der digitalen Daten	Wird gemacht
6	Vorprüfungsvorbehalt	
66	Vorprüfungsvorbehalt	Wird zur Kenntnis genommen

Fazit: aus der kantonalen Vorprüfung sind zahlreiche Anträge eingegangen, denen zu einem grossen Teil Folge geleistet wurde.

4 Inhalt der Planungsvorlage

4.1 Zonenplan Landschaft

Die raumrelevanten Massnahmen der Zonenplanung Landschaft umfassen folgende Arbeiten:

- Grundnutzungen definieren: Landwirtschaftszone, Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA), Gewässer, Wald
- Schutzzonen und Einzelobjekte festlegen: Landschaftsschutzzone, Naturschutzzone, Bäume, Baumgruppen, Hecken usw.
- Zonenkonformität beurteilen: geplante Siedlungsstandorte
- Planinhalte darstellen (inkl. Strassennetzplan) und Zonenreglement formulieren
- Mitwirkung durchführen zur Sicherstellung der Umsetzung.
- Die definitive Parzellenabgrenzung wurde gemäss der Neuzuteilung festgelegt.
- Aussiedlungsstandorte (gem. RRB Nr. 2084 vom 17.12.2013 materiell beurteilen und Interessenabwägung vornehmen).

4.1.1 Grundnutzungen (rechtsverbindlich)

Landwirtschaftszone

Das Gebiet ausserhalb der Bauzone wurde hinsichtlich der Grundnutzung überprüft. Das vom zuständigen Kreisforstamt festgelegte Waldareal wurde übernommen, während das restliche Gebiet als Landwirtschaftszone ausgeschieden wurde.

Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)

Der Sportplatz (eingezäunter Rasenplatz) ist bestehend und wird von der Dorfjugend und vom Turnverein als Fussballplatz genutzt. Er soll im bestehenden Rahmen weiter genutzt werden. Im Zonenreglement wurde festgelegt, dass nur die für die weitere Nutzung als Sportplatz erforderlichen Infrastrukturen zugelassen sind.

Aussiedlungen

Ein wesentliches Ziel der Gesamtmelioration Blauen ist, die weiten und verkehrstechnisch gefährlichen Bewirtschaftungswege der Landwirtschaft zu verringern. Die Anzahl landwirtschaftlicher Fahrten durch das Dorf soll massiv reduziert werden. Ziel ist es, dass in jeder Landschaftskammer 1 bis 2 Landwirtschaftsbetriebe ihren Betriebsstandort haben. Damit könnten die landwirtschaftlichen Nutzflächen dieser Gebiete effizient und nachhaltig bewirtschaftet werden.

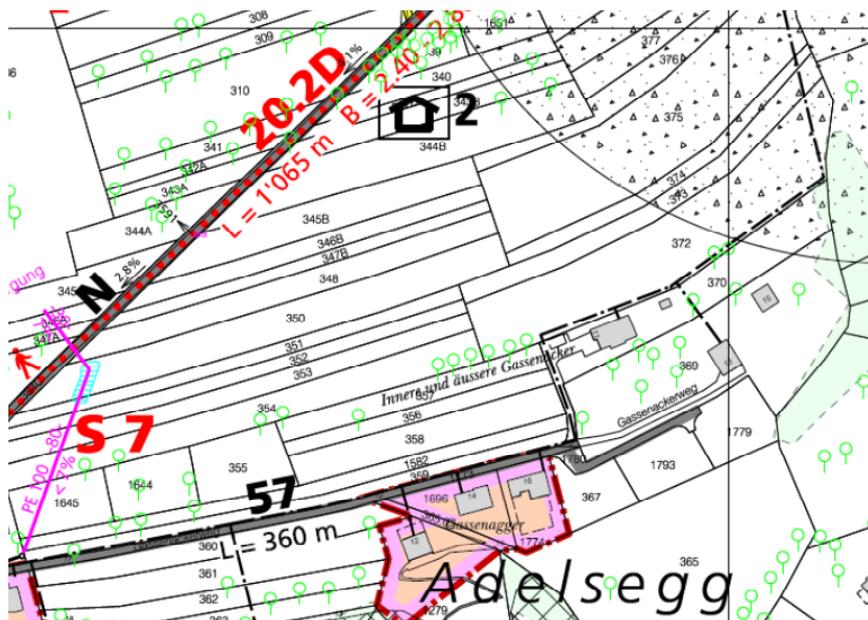
Im Gebiet „Strängenfeld“ befinden sich bereits zwei Betriebe, welche mit der GM diese Landschaftskammer vollständig bewirtschaften werden. Im Ussefeld befindet sich mit dem Betrieb „Kleinbauen“ ein Betriebsstandort, der seine gesamte Bewirtschaftungsfläche im Ussefeld aufweist.

Für die verbindliche Festlegung von Aussiedlungsstandorten müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- landwirtschaftlicher Betrieb ist auf eine Aussiedlung angewiesen:
- Standortevaluation
- Interessensabwägung

Aussiedlungsstandort Gebiet „Hörnliacker“

Im Oberfeld steht heute kein Landwirtschaftsbetrieb. Der Standort Hörntliacker wurde von den betroffenen Landwirten im Rahmen der Neuzuteilung als Wunschstandort gemeldet. Mit der Neuzuteilung konnte eine „Hofparzelle“ von 8.5 ha arrondiert werden. Aufgrund der zum Teil schwierigen topographischen Lage dieser Parzelle war die Standortwahl eingeschränkt. Für den vorliegenden Standort sprechen die Topographie, die bereits bestehende Erschliessung (Weg mit Hartbelag), die günstige Lage für eine landwirtschaftliche Direktvermarktung von hofeigenen Produkten sowie dass sich der Standort nicht im Hochstammgebiet des Oberfeldes befindet. Der Standort ermöglicht zudem eine gute Eingliederung der Siedlung in die umliegenden bestehenden Gebäude am Blattenweg und Grabenacker.



Planausschnitt aus dem Generellen Projekt:

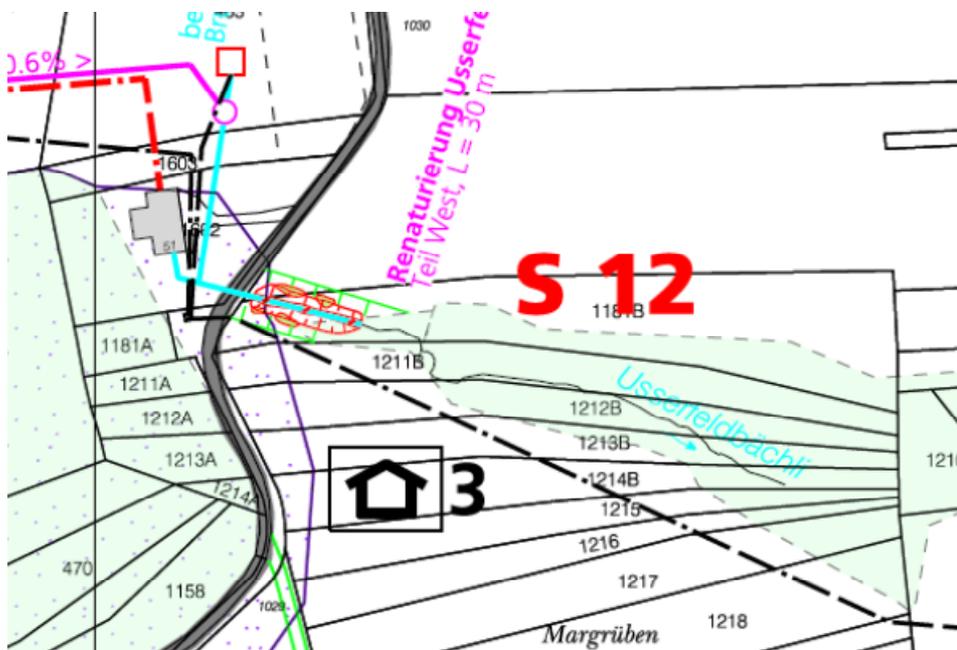


Planausschnitt Neuzuteilung:

Aussiedlungsstandort Gebiet „Margrüben“

Die Aussiedlung im Gebiet Margrüben im Ussefeld wäre der zweite Landwirtschaftsbetrieb in dieser Geländekammer. In Betracht der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ussefeld ist dies sinnvoll. Der Standort wurde von den betroffenen Landwirten im Rahmen der Neuzuteilung als Wunschstandort gemeldet. Mit der Neuzuteilung konnte eine „Hofparzelle“ von 10.0 ha arrondiert werden. Für den vorliegenden Standort sprechen die Topographie, die bereits bestehende Erschliessung (Weg mit Hartbelag, Wasser, Strom). Der Standort liegt in einer leichten Senke, der geplante Neubau kann so gut in die Landschaft integriert werden.

Ein Aussiedlungsstandort nördlich der Nenzlingerstrasse (wie von der kant. Vorprüfung gewünscht) ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Einerseits befindet sich dort eine privat genutzte Trinkwasserfassung andererseits ist mit dem vorhandenen kantonal geschütztem Naturobjekt Blauenweide eine Bewilligung für einen Aussiedlung nicht zu erwarten. Gleichzeitig hat der Kanton BL als Eigentümerin von Land an dieser Lage darauf bestanden, diese Flächen auch im Neuen Bestand zu erhalten.



Planausschnitt aus dem Generellen Projekt:



Planausschnitt Neuzuteilung:

Geotope

Das Geotop Chleiblauen (Steinbruch, Meeressand) und das Geotop Hinterhård (ehemalige Grube, Oxford Tone) wurden auf Antrag der kantonalen Vorprüfung als verbindlicher Planinhalt festgelegt. Das Geotop Hinterhård ist durch die kommunale Naturschutzzone ausreichend geschützt, während für das Geotop Chleiblauen Unterhaltsmassnahmen durch die kantonale Naturschutzfachstelle vorgegeben werden.

4.1.2 Schutzzonen und Schutzobjekte (rechtsverbindlich)

Kommunale Naturschutzzonen

Gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG vom 20. November 1991) sind die Gemeinden zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Biodiversität und zum Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes verpflichtet. Als Grundlage dazu wurde 2004 ein Naturinventar durch Büro nateco erstellt. Die Objekte aus dem Naturinventar wurden im Rahmen des Entwicklungskonzeptes überprüft und bezüglich der Schutzwürdigkeit und Gefährdung beurteilt.

Bei der Umsetzung des Inventars wurden die beiden im Naturinventar vorgeschlagenen kommunalen Naturschutzzonen Lätteloch (Hinterhård) und Schäftelentäli überprüft und die Schutzziele formuliert. Weitere Schutzzonen wurden im Bereich von wertvollen Flächen, wie Feuchtgebiete, Bäche oder artenreichen Wiesen und Weiden ausgeschieden.

Folgende Naturschutzzonen wurden festgelegt und beschrieben:

1. Chilchägerten-Rütti
2. Weiher im Oberfeld
3. Schäftletebach samt Seitentäler
4. Läggruebenbächli
5. Chleiblaue
6. Erstelmatten-Loot-Langimattbach
7. Lätteloch (Hinterhård)-Langimattbach
8. Ussefeldbächli
9. Råbe (3 Teilobjekte)

Die Naturschutzzonen 3 und 7 wurden bereits im rechtskräftigen Zonenplan von 1982 als Naturreservate ausgeschieden.

Mit der Ausscheidung von kommunalen Naturschutzzonen und den rechtsgültigen kantonalen Naturschutzgebieten wurde den Vorgaben aus dem Kantonalen Richtplan zum Schutz der „Vorranggebiete Natur“ nachgekommen. Es wurden alle Vorranggebiete Natur gemäss kantonalem Richtplan überprüft und die wertvollen Lebensräume nach dem Naturinventar als kommunale Naturschutzzonen ausgeschieden. Gemäss Besprechung vom 17. November 2015 wurde darauf verzichtet, folgende Flächen nach dem Richtplan als Naturschutzzonen auszuscheiden, da sie nur einen geringen naturschützerischen Wert aufweisen:

- Hinterhård: keine Flächen nach Naturinventar und Überprüfung
- Östlich Hinterhård: Vereinbarungsfläche nach DZV ohne Qualität
- Östlich Bergheim: ehem. Naturinventar Objekt Nr. 11, aktuell intensiv genutzte Weide
- Nördlich Bielägerte: Vereinbarungsfläche nach DZV ohne Qualität

Die Waldflächen wurden mit dem Waldentwicklungsplan verglichen. Laut dem Waldentwicklungsplan „Eggfluh“ sind die meisten der Vorranggebiete Natur im Waldfunktionenplan als Flächen „Naturschutz“ ausgeschieden, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Zonenplan Landschaft weist insgesamt eine Fläche von rund 27 ha als kommunale Naturschutzzone aus; dazu kommt das kantonale Naturreservat Blauenweide.

Bei einigen Flächen handelt es sich um Bachläufe, bei denen mit der kommunalen Naturschutzzone sowohl dem Raumbedarf wie auch dem Uferschutz (Schutz der Ufervegetation) Rechnung getragen wird.

Ziel ist die Erhaltung der wertvollen Flächen durch eine angepasste Bewirtschaftung und die Weiterführung der bestehenden Bewirtschaftungsverträge. Mit dem bewährten Instrument der vertraglichen Regelung der Bewirtschaftung nach den Vorgaben der kantonalen Ökobeiträge sollen die bestehenden wertvollen Flächen erhalten werden.

Kommunale Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone wurden nach den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan (Vorranggebiete Landschaft) übernommen und an die vorhandenen Parzellengrenzen und Strukturen angepasst. Gemäss Besprechung vom 17.11.2015 mit den kantonalen Fachstellen, werden im Bereich der bestehenden oder geplanten landwirtschaftlichen Siedlungen keine „Fenster“ mehr ausgeschieden, weil gemäss Zonenvorschriften Aussiedlungsstandorte und zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe in kommunalen Landschaftsschutzzone explizit möglich sind.

Wie im Bereich Natur wird auch bei den Vorranggebieten Landschaft eine möglichst flächengleiche Umsetzung zu Schutzzone Landschaft angestrebt. Der Zonenplan Landschaft weist kommunale Landschaftsschutzzone im Umfang von 147 ha aus. Dem steht die Vorgabe aus dem kantonalen Richtplan von 152 ha Vorranggebiete Landschaft entgegen, womit dem Richtplanauftrag Rechnung getragen wurde.

Hecken/Feldgehölze

Die bestehenden und natürlich gewachsenen Hecken wurden im Zonenplan Landschaft als geschützte Hecken aufgenommen. Es gibt in Blauen keine Objekte, die als ökologische Ausgleichsflächen angelegt wurden und nicht den Status einer geschützten Hecke aufweisen.

Einzelbäume

Folgende markanten Einzelbäume wurden ausgeschieden:

- Eiche im Gebiet Rüti
- Drei Linden im Gebiet westlich Schiessstand
- Eiche bei Schiessstand
- Nussbaum oberhalb Weiher Oberfeld
- Eiche unterhalb Adelsegg
- Linde Chleiblaue
- Allee Chleiblaue
- Allee Kirchägerten-Rütti

Diese Ausscheidung entspricht den Vorschlägen aus dem kommunalen Naturinventar. Markante Einzelbäume in einem kantonalen Schutzgebiet geniessen einen ausreichenden Schutz, weshalb auf die Darstellung dieser Bäume im Vergleich zum Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie verzichtet wurde.

Archäologische Schutzzone

Um die archäologischen Objekte im Gebiet Breitacker und die Höhle im Loot, Fredysloch wurden archäologische Schutzzone ausgeschieden und in die Zonenvorschriften Landschaft integriert.

4.1.3 Vernetzungsflächen und Fördergebiete (rechtsverbindlich)

Vernetzungsfläche Ussefeld

Für die im Zusammenhang mit der GM Blauen geplanten Eingriffe sind Ersatzmassnahmen nach Art 18, Abs. 1 des BG über den Natur- und Heimatschutz und § 21 der Kantonalen Verordnung über Natur und Heimatschutz zu leisten. Die Massnahmen umfassen Ersatzleistungen für Wegbauten und neue Entwässerungen.

Die GM Blauen sieht als Ersatzmassnahme für den Wegbau einen Vernetzungstreifen im Ussefeld vor. In diesem Gebiet ist eine ökologische Aufwertung nötig. Auf einer Länge von rund 500 m soll ein Lebensraum für Feldhase und Feldlerche ausgeschieden werden. Die Feldlerche ist als Bodenbrüter auf eine extensive Graswirtschaft mit geringem Mähzyklus oder Ackerbau mit geeigneten Niststandorten (kleine Parzellen, verschiedene Kulturen) und gutem Nahrungsangebot angewiesen. Ähnliche Ansprüche an den Lebensraum hat der Feldhase. Beide Arten reagieren positiv auf Extensivierungsmassnahmen wie Biolandbau, extensive Wiesennutzung, Brachen und Ackerschonstreifen.

Die Schutzziele und Massnahmen für die Vernetzungsfläche werden in den Zonenvorschriften detailliert erläutert. Die definitive Ausdehnung und Lage des Vernetzungstreifens wurde im Rahmen der Neuzuteilung festgelegt.

Fördergebiet Hochstammobstgarten Oberfeld

Im Rahmen der 3D Visualisierung zeigte sich, dass ein Grossteil der Bevölkerung den Bestand der Hochstammobstbäume im Oberfeld erhalten möchte. Aus diesem Anlass wurde eine Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Hochstammobstbäume auf dem Oberfeld gegründet. In Zusammenarbeit mit dieser Initiative soll das für das Baselbiet typische Landschaftselement erhalten und gefördert werden.

Raumplanerisch soll die Erhaltung und Förderung von Hochstammbäumen im Gebiet Oberfeld mit einem Fördergebiet umgesetzt werden. Auf eine Schutzzone wurde verzichtet, weil die nachhaltige Bewirtschaftung und die langfristige Erhaltung der Bäume besser über vertragliche Bewirtschaftungsauflagen erreicht werden kann.

Die Gemeinde ist bestrebt, den für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbestand im Oberfeld zu erhalten. Die eingesetzte Interessengruppe Hochstamm Blauen pflegt Kontakte zu verschiedenen anderen Gemeinden und Gruppen und will deren Erfahrungen in Blauen umsetzen.

Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird die Besonderheit des Ortsbildes im Zusammenhang mit der Umgebung hervorgehoben. So wird im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ festgehalten, dass „angesichts der grossen Verbautheit der übrigen Umgebungen der Schutz des Oberfeldes und der Nahumgebungen besondere Bedeutung für die äussere Ortsbildpflege gewinnen“. Mit der Ausscheidung eines „Fördergebietes Hochstammobstgarten Oberfeld“ wird diesem Umstand, wie auch den Forderungen aus der Visualisierung Rechnung getragen.

4.1.4 Orientierender Planinhalt

Perimeter Zonenplan Landschaft / Geltungsbereich Zonenplan Siedlung / Gemeindegrenze

Als Grundlage für die Abgrenzung dient der rechtsgültige Zonenplan Siedlung (Nachführungsplan Februar 2003). Das restliche Gemeindegebiet umfasst einen Grossteil des Perimeters der Gesamtmelioration (Ausnahme Gebiet Blauenweide).

Mit der Gemeinde Nenzlingen ist eine Gemeindegrenzkorrektur entlang des Nenzlingerweges geplant. Die Gemeindegrenzkorrektur wird erst nach rechtskräftiger Neuzuteilung durchgeführt.

Das Schützenhaus liegt in der Landwirtschaftszone, der Parkplatz in der Bauzone. Der Perimeter wird in der nächsten Revision des Zonenplanes Siedlung bereinigt.

Waldareal

Der Wald wurde mit der Waldabgrenzung gemäss den von der Amtlichen Vermessung zur Verfügung stehenden Daten abgeglichen und als Waldareal ausgeschieden. Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Gewässer

Die öffentlichen Gewässer gemäss Gewässerverzeichnis Basel-Landschaft bzw. Daten der amtlichen Vermessung sind im Zonenplan als orientierender Planinhalt eingetragen.

Die Gewässer wurden bezüglich des Raumbedarfes überprüft und allfällige Schutzvorkehrungen getroffen. Ein Grossteil der Gewässer samt der umgebenden Täler ist mit einer Naturschutzzone überlagert ist, sodass der Schutz sichergestellt ist.

Grundwasserschutzzone

Die rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan Landschaft dargestellt.

Kantonales Naturschutzgebiet

Die Blauenweide ist ein kantonally geschütztes Objekt, das seit 1988 unter Schutz steht. In Ergänzung dazu wurden die Gebiete Räbe und Bielägerte 2003 ebenfalls als kantonale Naturschutzgebiete ausgeschieden.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Fruchtfolgeflächen wurden gemäss kantonaler Vorgabe im Zonenplan Landschaft dargestellt. Sie müssen erhalten oder im Fall von Aussiedlungen kompensiert werden (Landwirtschaftszone).

Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW)

Die gemäss Bundesinventar ausgeschiedenen Trockenwiesen und –weiden (Blauenweide, Bergheim) müssen erhalten werden (Bewirtschaftungsvereinbarungen). Sie sind im Zonenplan Landschaft dargestellt.

Kantonally geschütztes Kulturdenkmal

Die St. Wendelinskappelle in Chleiblaue ist ein kantonally geschütztes Objekt, das im Zonenplan Landschaft dargestellt wird.

Parkplatz

Mit dem neuen Parkplatz soll den zahlreichen Wanderern und Besuchern aus der Region, welche die Naherholungsgebiete von Blauen besuchen, eine geordnete Parkierungsmöglichkeit bereit gestellt werden. Durch entsprechende Signalisierung und Kontrollen soll eine vorübergehende Benützung sicher gestellt werden, während Dauerparkieren und Abstellen von Fahrzeugen untersagt ist. Der Parkplatz wurde im Rahmen des Generellen Projektes bewilligt, sodass keine besondere Zonenzuteilung notwendig ist (Landwirtschaftszone mit Symbol für Parkplatz).

Grüngutsammelstellen

Die Grüngutsammelstellen Siedlung und Landschaft, die nachfolgend beschrieben werden, sind „negativ standortgebunden“ und können (ohne überlagernde Nutzung) in der Landwirtschaftszone belassen werden.

- Grüngutsammelstelle Siedlung: die Sammelstelle ist bestehend und dient der Sammlung von allen Grünabfällen (Rasen-, Gehölzschnitt) aus privaten Gärten. Blauen verfügt über einen sehr hohen Anteil an Einfamilienhäusern, sodass viel Grünabfall anfällt. Dieses soll künftig konsequent auf der entsprechenden Sammelstelle gelagert werden, wodurch die Kontrolle vereinfacht wird.
- Grüngutsammelstelle Landschaft: die Sammelstelle ist bestehend und dient der Sammlung von Schnittgut (v.a. Baumschnitt) aus der Landwirtschaft, insbesondere aus dem Oberfeld. Von Zeit zu Zeit wird das Schnittgut mit einem Grosshacker gehäckselt und entfernt.

4.2 Digitale Daten

Als Plangrundlage stehen die aktuellen Daten der Amtlichen Vermessung zur Verfügung. Die Daten des neuen Zonenplanes Landschaft werden gemäss Datenmodell des ARP erfasst.

4.3 Zonenreglement Landschaft

Das Zonenreglement Landschaft basiert auf dem Musterzonenreglement Landschaft (MZRL) des Kantons. Es wird zwischen Nutzungszonen und Schutzzonen/ Schutzobjekte unterschieden. Dazu kommen (nebst der Einleitung und den Schlussbestimmungen) die allgemeinen Bestimmungen. Die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften für die Naturschutzzonen, die Vernetzungsfläche im Ussefeld und zum Fördergebiet Hochstammobstgarten Oberfeld sind im Anhang verbindlich festgelegt. Hecken, Feldgehölze und Bäume werden nicht im Einzelnen vorgestellt. Kollektive Schutzziele sind jedoch im Zonenreglement festgehalten.

Einleitung

Im Kapitel Einleitung werden der Zweck, die Ziele, die Bestandteile und der Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft definiert.

Nutzungszonen

In diesem Kapitel werden für sämtliche vorkommenden Nutzungszonen (Landwirtschaftszone, Zone für öffentliche Werke und Anlagen) die zonenspezifischen Vorschriften definiert.

Schutzzonen und –objekte als überlagernde Nutzungen

In diesem Kapitel werden für sämtliche vorkommenden Schutzzonen und Schutzobjekte (Kommunale Naturschutzzonen, Landschaftsschutzzone, Hecken, geschützte Einzelbäume) die zonenspezifischen Ziele und Schutzvorschriften definiert. Für die Landschaftsschutzzone wurden die Formulierungen gemäss MZRL übernommen und an die Verhältnisse von Blauen angepasst.

Bestimmungen allgemeiner Art

Die Formulierungen der allgemeinen Bestimmungen wie Zuständigkeit, Zuwiderhandlung, Finanzierung lehnen sich grösstenteils an die Formulierungsvorschläge gemäss MZRL an, wobei der Text an die Verhältnisse von Blauen angepasst wurde.

Schlussbestimmungen

Es wurden die Formulierungen gemäss MZRL verwendet.

4.4 Strassennetzplan Landschaft

Im Strassennetzplan Landschaft wird das Wegnetz, das im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration Blauen tangiert wird, dargestellt. Insbesondere werden die Wege von öffentlichem Interesse ausgewiesen. Der Unterhalt der Strassen und Wege des Strassennetzplanes Landschaft wird in einem entsprechenden Reglement festgelegt. Dieses orientiert sich am Unterhaltsreglement der Gesamtmelioration, das in Arbeit ist.

5 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue grundeigentumsverbindliche Dokumente:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft
- Strassennetzplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000

Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen, den oben aufgeführten Planungsdokumenten widersprechenden Dokumente aufgehoben.

6 Randbedingungen

6.1 Übergeordnete Vorgaben

Ziele RPG und RBG

Mit den überarbeiteten Planungsinstrumenten werden folgende übergeordnete raumplanerische Ziele RPG und RBG berücksichtigt:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft
- Schonung der Landschaft
- Zweckmässige Zuordnung der öffentlichen Werke und Anlagen
- Einpassung der Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft
- Freihaltung der Gewässerufer
- Sachgerechte Standorte für Bauten mit öffentlichen Interessen

Konflikte zu diesen Zielen ergeben sich keine. Weitere Zielsetzungen und Grundsätze des RPG und RBG sind erfüllt.

Ziele Kantonalen Richtplan

Die Planungsgrundlagen berücksichtigen die Vorgaben des Kantonalen Richtplans 2011 (Landratsbeschluss vom 13.11.2014).

6.2 Vorgaben ARP

Natur und Landschaft

Naturschutzfachliche Erhebung (Naturinventar) der schutzwürdigen Naturobjekte, verbindliche Umsetzung des Inventars in die Zonenvorschriften inkl. konzeptioneller Integration des ökologischen Ausgleichs mit zonenspezifischen Regelungen.

Öffentliche Gewässer

Ausscheidung von Uferschutzzonen gemäss Schlüsselkurve des Bundesamtes für Wasser und Geologie. Anstelle von Uferschutzzonen wurden gemäss Vorgaben Naturinventar für die Gewässer kommunale Naturschutzzonen ausgeschieden.

Archäologische Objekte

Der Gewährleistung des Schutzes der kantonal aufgeführten Objekte wurde nachgekommen.

Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Blauen (Fertigstellung Dezember 2010) und die Gefahrenhinweiskarte Naturgefahren im Kanton Basel-Landschaft (Ausgabe Dezember 2005) sind bei der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft konsultiert worden. Mit der Zonenplanung Landschaft werden keine Zonen mit sensibler Nutzung (Mensch oder Tier dauerhaften Aufenthalt gewährende Gebäude oder hohe Sachwerte, Infrastrukturen) ausgeschieden, welche in Bezug auf Naturgefahrenprozesse zu überprüfen und in der Nutzungsplanung entsprechend zu berücksichtigen sind. Bei Bauabsichten und Platzierungen von sensiblen Nutzungen im Landschaftsgebiet sind die Gefahrenhinweiskarte bzw. allenfalls vorhandene Aussagen der Naturgefahrenkarte im Rahmen des Baugesuchs zu berücksichtigen.

7 Information und Mitwirkung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren fand vom 11. Dezember 2012 bis zum 19. Januar 2013 statt. Die Planungsgrundlagen werden zur gleichen Zeit zur öffentlichen Einsicht auf der Gemeindeverwaltung Blauen aufgelegt. Am 10. Dezember 2012 fand eine öffentliche Orientierung statt. Die Anträge aus der Mitwirkung wurden grösstenteils übernommen (siehe Kap.3.3).

Die erfolgreiche Umsetzung der Inhalte des Zonenplanes Landschaft soll durch eine frühzeitige Mitwirkung unterstützt werden. Dabei wurden alle Akteure (Landwirtschaft, Grundeigentümer, Gemeinde, kantonale Stellen) wie auch weitere Interessengruppen (z.B. Naturschutz) einbezogen. Der Informations- und Meinungsaustausch soll weiterhin an Anlässen im Rahmen der GM Blauen stattfinden. Ein wichtiger Schritt im Mitwirkungsprozess stellten die zwei erfolgten Visualisierungs-Workshops dar.

Oensingen, 16. März 2016
BSB + Partner, Ingenieure und Planer



Martin Huber